jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1985/10/16 3Ob108/85, 5Ob548/93, 5Ob549/95, 7Ob88/97k, 6Ob206/97f, 1Ob217/98p, 2Ob360/99a, 1O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1985

**Norm**

EO §7 Abs1 BdIIC
EO §349 E
ZPO §562 B

**Rechtssatz**

Um die Vollstreckung nach § 349 EO zuzulassen, muss die Liegenschaft oder der Teil derselben bestimmt bezeichnet sein, es muss also aus dem Exekutionstitel eindeutig hervorgehen, welche Teile einer Liegenschaft zu überlassen oder zu räumen sind, weil nur so das Vollstreckungsorgan in der Lage ist, die zu erzwingende Leistung dem Bewilligungsbeschluss zu entnehmen, ohne dass es weiterer Erhebungen oder Nachweise bedürfte. Wenn erst durch Vorlage von Urkunden und Plänen dargetan werden muss, welcher Teil einer Liegenschaft, der in der Aufkündigung nicht näher bezeichnet war, zu räumen ist, fehlt es an der für die Bewilligung der Exekution erforderlichen Bestimmtheit des Titels. Das Bewilligungsgericht hat sich, auch wenn es Titelgericht war, streng an den Wortlaut des Beschlusses über die gerichtliche Aufkündigung zu halten.

**Entscheidungstexte**

- 3 Ob 108/85
  Entscheidungstext OGH 16.10.1985 3 Ob 108/85
- 5 Ob 548/93
  Entscheidungstext OGH 12.10.1993 5 Ob 548/93
  nur: Um die Vollstreckung nach § 349 EO zuzulassen, muss die Liegenschaft oder der Teil derselben bestimmt bezeichnet sein, es muss also aus dem Exekutionstitel eindeutig hervorgehen, welche Teile einer Liegenschaft zu überlassen oder zu räumen sind, weil nur so das Vollstreckungsorgan in der Lage ist, die zu erzwingende Leistung dem Bewilligungsbeschluss zu entnehmen, ohne dass es weiterer Erhebungen oder Nachweise bedürfte. Wenn erst durch Vorlage von Urkungen und Plänen dargetan werden muss, welcher Teil einer Liegenschaft, der in der Aufkündigung nicht näher bezeichnet war, zu räumen ist, fehlt es an der für die Bewilligung der Exekution erforderlichen Bestimmtheit des Titels. (T1) Beisatz: Es genügt auch nicht ein Verweis auf die Umschreibung im Mietvertrag, doch kann die Bestimmtheit des Räumungsbegehrens durch eine Planzeichnung hergestellt werden, wenn diese in das Begehren und in das stattgebende Urteil einbezogen wird. (T2)

- 5 Ob 549/95
  Entscheidungstext OGH 28.11.1995 5 Ob 549/95
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Unbestimmtheit der Aufkündigung, wenn in der Aufkündigung lediglich vorgebracht wird, die Beklagte sei Mieterin eines KFZ-Abstellplatzes in der der klagenden Partei gehörigen "Großgarage". (T3)
- 7 Ob 88/97k
  Entscheidungstext OGH 25.06.1997 7 Ob 88/97k
  nur: Um die Vollstreckung nach § 349 EO zuzulassen, muss die Liegenschaft oder der Teil derselben bestimmt bezeichnet sein, es muss also aus dem Exekutionstitel eindeutig hervorgehen, welche Teile einer Liegenschaft zu überlassen oder zu räumen sind. (T4)
- 6 Ob 206/97f
  Entscheidungstext OGH 15.01.1998 6 Ob 206/97f
  nur: Um die Vollstreckung nach § 349 EO zuzulassen, muss die Liegenschaft oder der Teil derselben bestimmt bezeichnet sein, es muss also aus dem Exekutionstitel eindeutig hervorgehen, welche Teile einer Liegenschaft zu überlassen oder zu räumen sind, weil nur so das Vollstreckungsorgan in der Lage ist, die zu erzwingende Leistung dem Bewilligungsbeschluss zu entnehmen, ohne dass es weiterer Erhebungen oder Nachweise bedürfte. (T5)
- 1 Ob 217/98p
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 217/98p
  nur T5; Veröff: SZ 72/26
- 2 Ob 360/99a
  Entscheidungstext OGH 13.01.2000 2 Ob 360/99a
  Auch; nur T4
- 1 Ob 284/99t
  Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 284/99t
  Auch; nur T5; Veröff: SZ 73/6
- 9 Ob 47/10t
  Entscheidungstext OGH 28.07.2010 9 Ob 47/10t
  Auch
- 3 Ob 90/14b
  Entscheidungstext OGH 21.08.2014 3 Ob 90/14b
- 1 Ob 133/14m
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 133/14m
  Vgl auch; nur T5
- 3 Ob 75/17a
  Entscheidungstext OGH 04.07.2017 3 Ob 75/17a
  Auch
- 3 Ob 231/18v
  Entscheidungstext OGH 23.01.2019 3 Ob 231/18v
  Auch
- 4 Ob 60/19f
  Entscheidungstext OGH 28.05.2019 4 Ob 60/19f
  Beis wie T2
- 3 Ob 36/20w
  Entscheidungstext OGH 08.07.2020 3 Ob 36/20w

**Schlagworte**

Auto

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0000769

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

05.10.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at